Förderverein Lütt Dörp School Schwabstedt

Vereinssatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Lütt Dörp School Schwabstedt“

2. Sitz des Vereins ist Schwabstedt.

§ 2 Zweck

Der Förderverein hat den Zweck, ausschließlich die Außenstelle Schwabstedt der Lütt Dörp School Witzwort - Schwabstedt bei der Bildung und Erziehung seiner Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, die Ausstattung der Schule und ihre Einrichtungen zu verbessern, Zuschüsse zu Schul- und Schülerveranstaltungen zu gewähren sowie Schülerinnen und Schüler im Rahmen des schulischen Lebens zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. Geld- und Sachspenden

3. Sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen beitreten.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar;31. Juli) ohne Kündigungsfrist.

b) Durch Ausschluss aus dem Verein bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen nach Beschluss des Vorstandes.

c) Mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

   Dem/Der 1. Vorsitzenden,

   dem/der 2. Vorsitzenden,

   dem/der Kassenwart/in,

   dem/der Schriftführer/in,

   einem Mitglied des Lehrerkollegiums.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eine/r die/der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Gewählt werden bei gerader Jahreszahl der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, bei ungerader Jahreszahl der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ein Mitglied des Lehrerkollegiums.

4. Der Vorstand befindet über die Verwendung der Gelder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der beiden Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht und einmal im Jahr die Pflicht, die Kasse des Vereins zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im zweiten Schulhalbjahr eines jeden Schuljahres statt. Sie wird vom bzw. von der 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
   Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
   Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

   b) Entlastung des Vorstandes

   c) Wahl des Vorstandes

   d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

3. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. In dieser Versammlung bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Schulverband Schwabstedt zugeführt, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

3. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schwabstedt, den 13.August 2020